mobilkom austria

EINSCHREIBEN
Vorab per Fax

mobilkom austria AG
Obere Donaustraße 29
A-1020 Wien

Telefon:
Nat. (01) 33161-2020
Int. +43 1 33161-2020
A1 (GSM) +43 664 3312020
Telefax: +43 1 33161-2069

Telekom-Control-Kommission
Mariahilfer Straße 77 – 79
1060 Wien

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
M 15/03 Z 12, 15, 17, 19/06			28.9.2007

Stellungnahme zu den Entwürfen von Vollziehungshandlungen

mobilkom austria

1 Allgemeines

Am 4.9.2007 hat die TKK auf der Homepage der Regulierungsbehörde Entwürfe von Vollziehungshandlungen in den Verfahren 15a-e/03 veröffentlicht, und zur Stellungnahme bis längstens 28.9.2007, 12 Uhr, eingeladen. mobilkom möchte hiermit diese Gelegenheit wahrnehmen.

Obwohl nachfolgend aus Effizienzgründen nur auf einzelne ausgewählte Themenbereiche ausführlicher eingegangen wird, möchte mobilkom dennoch festhalten, dass das gesamte bisherige Vorbringen nach wie vor zur Gänze aufrecht bleibt. Aus der Natur der Sache, nämlich dass die Terminierungsentgelte von vier österreichischen Mobilbetreibern zwar nach dem gleichen Gleitpfadmodell, aber in verschiedenen Bescheiden geregelt werden sollen, ergibt sich, dass sich auch diese Stellungnahme grundsätzlich auf alle vier Bescheidentwürfe bezieht.

2 Zusammenfassung

mobilkom möchte eingangs die Hauptthemen dieser Stellungnahme kurz zusammenfassen:

- mobilkom begrüßt die Herstellung symmetrischer Terminierungsentgelte per 1.1.2009;

- es ist jedoch in keiner Weise nachvollziehbar, und für alle anderen Mobilbetreiber, Festnetzbetreiber, aber auch Endkunden unzumutbar, dass das Terminierungsentgelt von T-mobile infolge der durch den Zusammenschluss mit tele.ring erreichten Größe nicht sofort, oder zumindest beschleunigt auf mobilkom-Niveau abgesenkt wird. Kein einziges der im Bescheidentwurf genannten Argumente stellt hierfür eine taugliche Begründung dar;

- es widerspricht der jüngsten europäischen Entscheidungspraxis, eine Absenkung des Zielwertes auf die nach LRAIC berechneten Kosten vorzunehmen, wenn der hierdurch erreichte Zielwert weit unter dem Europäischen Durchschnitt liegt. Dies zeigt ein Blick auf die in den letzten Wochen in Frankreich, Belgien und den Niederlanden ergangenen Gleitpfadentscheidungen, und die diesbezüglichen Stellungnahmen der Europäischen Kommission hierzu. Hinzu kommt, dass seitens der europäischen Kommission bis Ende des Jahres legislative Maßnahmen zur Schaffung eines einheitlichen Regulierungsstandards für Mobilterminierungsentgelte angekündigt wurden, deren genaue Ausgestaltung und Inhalt jedoch noch offen ist. Eine Beibehaltung des „alten" Zielwerts von 6,79 Eurocent wäre daher im Sinne der

mobilkom austria

europäischen Harmonisierung, aber auch aus anderen Gründen (siehe dazu später), eindeutig geboten;

- die Terminierungsentgelte sollten auf Zielwertniveau bis zum Ablauf von 2 Jahren ab Rechtskraft dieses Marktbeherrschungsbescheides festgelegt werden, um die Planungssicherheit aller beteiligten Unternehmen zu erhöhen.

3 Symmetrische Terminierungsentgelte mit Ende 2008

mobilkom begrüßt ausdrücklich den Umstand, dass die TKK trotz Absenkung des Zielwerts eine Herstellung symmetrischer Entgelte zwischen allen Betreibern spätestens per 1.1.2009 beabsichtigt. Es ist der TKK beizupflichten, dass Aufgabe der Regulierung die Simulierung eines Wettbewerbsergebnisses ist, und jener Preis, der sich auf einem dem freien Wettbewerb unterliegenden Markt einstellen würde, auf einem einheitlichen Niveau liegen würde.

Es wird ebenso die Auffassung geteilt, dass eine Verschiebung dieses Zeitpunktes nach hinten den eindeutigen Empfehlungen der EU-Kommission widersprechen würde, und die Behebung des Wettbewerbsproblems unzulässiger Weise verzögern würde. Es soll der Vollständigkeit halber hier aber auch nochmals auf die krass asymmetrischen Auswirkungen einer Verlängerung des Gleitpfades - nämlich zum Nachteil von mobilkom und aller Festnetzbetreiber, aber zum Vorteil aller übrigen Mobilbetreiber – hingewiesen werden. Dies würde zweifellos auch dem Gebot der Verhältnismäßigkeit widersprechen.

4 Unterbleiben der beschleunigten Angleichung der MTR von TMA

Trotz der Forderung mehrerer österreichischer Mobil- und Festnetzbetreiber lehnt die TKK eine „Sonderbehandlung" von T-mobile im Gleitpfadmodell ab. Die von der Behörde zur Begründung vorgebrachten Argumente werden in den nachfolgenden Unterpunkten einzeln angeführt und widerlegt.

4.1 Höhere Kosten der T-mobile – Unterschiede bei den Verkehrsvolumina

Die TKK führt an, dass die Kosten der T-mobile für Mobilterminierung deutlich über jenen von mobilkom liegen. Diese Argumentation verwundert insofern, als zum einem nie behauptet wurde, dass die *tatsächlichen* Kosten von T-mobile entsprechend gesunken wären (dies entzieht sich auch der Kenntnis von mobilkom), sondern nur, dass auf Grund der erreichten Marktposition und -größe nach dem Zusammenschluss die effizienten Kosten im Bereich von jenen von mobilkom liegen müssten. Zum andern führt die Kommission selbst – zutreffender Weise – zur Begründung des einheitlichen Marktpreises aus, dass in einem

mobilkom austria

europäischen Harmonisierung, aber auch aus anderen Gründen (siehe dazu später), eindeutig geboten;

- die Terminierungsentgelte sollten auf Zielwertniveau bis zum Ablauf von 2 Jahren ab Rechtskraft dieses Marktbeherrschungsbescheides festgelegt werden, um die Planungssicherheit aller beteiligten Unternehmen zu erhöhen.

3 Symmetrische Terminierungsentgelte mit Ende 2008

mobilkom begrüßt ausdrücklich den Umstand, dass die TKK trotz Absenkung des Zielwerts eine Herstellung symmetrischer Entgelte zwischen allen Betreibern spätestens per 1.1.2009 beabsichtigt. Es ist der TKK beizupflichten, dass Aufgabe der Regulierung die Simulierung eines Wettbewerbsergebnisses ist, und jener Preis, der sich auf einem dem freien Wettbewerb unterliegenden Markt einstellen würde, auf einem einheitlichen Niveau liegen würde.

Es wird ebenso die Auffassung geteilt, dass eine Verschiebung dieses Zeitpunktes nach hinten den eindeutigen Empfehlungen der EU-Kommission widersprechen würde, und die Behebung des Wettbewerbsproblems unzulässiger Weise verzögern würde. Es soll der Vollständigkeit halber hier aber auch nochmals auf die krass asymmetrischen Auswirkungen einer Verlängerung des Gleitpfades - nämlich zum Nachteil von mobilkom und aller Festnetzbetreiber, aber zum Vorteil aller übrigen Mobilbetreiber – hingewiesen werden. Dies würde zweifellos auch dem Gebot der Verhältnismäßigkeit widersprechen.

4 Unterbleiben der beschleunigten Angleichung der MTR von TMA

Trotz der Forderung mehrerer österreichischer Mobil- und Festnetzbetreiber lehnt die TKK eine „Sonderbehandlung" von T-mobile im Gleitpfadmodell ab. Die von der Behörde zur Begründung vorgebrachten Argumente werden in den nachfolgenden Unterpunkten einzeln angeführt und widerlegt.

4.1 Höhere Kosten der T-mobile – Unterschiede bei den Verkehrsvolumina

Die TKK führt an, dass die Kosten der T-mobile für Mobilterminierung deutlich über jenen von mobilkom liegen. Diese Argumentation verwundert insofern, als zum einem nie behauptet wurde, dass die *tatsächlichen* Kosten von T-mobile entsprechend gesunken wären (dies entzieht sich auch der Kenntnis von mobilkom), sondern nur, dass auf Grund der erreichten Marktposition und -größe nach dem Zusammenschluss die effizienten Kosten im Bereich von jenen von mobilkom liegen müssten. Zum andern führt die Kommission selbst – zutreffender Weise – zur Begründung des einheitlichen Marktpreises aus, dass in einem

mobilkom austria

funktionierenden Wettbewerb kein Betreiber seine höheren Kosten zur Rechtfertigung eines höheren Terminierungsentgeltes heranziehen könnte.

Erschwerend bei T-mobile kommt jedoch hinzu, dass die höheren Kosten nicht – wie vielleicht zu erwarten wäre – durch eine geringeres Minutenvolumen verursacht werden, sondern vielmehr vorwiegend durch höhere Kosten. Lt. den Anhängen zum wirtschaftlichen Gutachten hat T-mobile um rund 23,5 Prozent (!) höhere Gesamtkosten, und liegt bei jeder einzelnen Unterposition (Network, IT/IC Billing, Overheads) um 12 bis 52 Prozent über den jeweiligen Kosten von mobilkom. Geht man von effizienten Netzen aus, müsste man erwarten, dass zumindest die absoluten Kosten von T-mobile auf Grund der geringeren Verkehrsvolumen niedriger sind; dies trotz der Tatsache, dass die Kosten eines Mobilfunkbetreibers zu einem großen Teil verkehrsvolumensunabhängige Fixkosten sind.

Hinsichtlich der Anzahl der Gesprächsminuten ist zutreffend, dass das Gesamtverkehrsvolumen von mobilkom (jedoch einschließlich National-Roaming-Verkehr) um rund 14 Prozent über jenem von T-mobile liegt. Es ist jedoch unrichtig, wenn die Behörde in der Begründung[1] unter Verweis auf Seite 21 des wirtschaftlichen Gutachtens ausführt, dass mobilkom im Jahr 2006 um 25 Prozent mehr Terminierungsminuten als T-mobile gehabt hätte. Vorab sei angemerkt, dass es für mobilkom nicht möglich ist, diese Angaben zu überprüfen, zumal in dem mobilkom zugestellten Gutachten die Verkehrsvolumina aller anderen Betreiber geschwärzt sind. Wichtiger jedoch: Die Tabellen in Gutachten, auf das verwiesen wird, tragen zwar den Titel „Entwicklung der Terminierungsmärkte", jedoch mit dem Zusatz „inkl. netzintern". Netzinterne Minuten sind jedoch bei der Betrachtung von Mobilterminierungsentgelten von untergeordneter Bedeutung, zumal dadurch ein Betreiber weder Terminierungseinnahmen lukrieren kann, noch durch Endkundenentgelte aufgrund der in Österreich vorherrschenden Tarifgestaltung für on-net Verkehr wesentliche Entgelte anfallen. Sie tragen daher zwar zur Netzauslastung, und damit zum Anstieg der Netzkosten, bei, aber kaum zum Deckungsbeitrag. Die relevante Größe im gegebenen Zusammenhang ist daher jene in den Anhängen zum wirtschaftlichen Gutachten in den Tabellen enthaltene Zahl mit der Bezeichnung „Minutes of Use Incoming". Dies ist nämlich jene Anzahl von Minuten, für die ein Betreiber tatsächlich Terminierungsentgelte von seinen Zusammenschaltungspartnern einheben darf, und daher Einnahmen erzielt. Die Anzahl der terminierungsrelevanten incoming Minuten ist jedoch bei T-mobile um 13 Prozent höher (!) als bei mobilkom. Das heißt, dass T-mobile fast 300 Mio. Terminierungsminuten pro Jahr mehr an seine Partner verrechnen kann als mobilkom.

[1] M 15a/03, 13a/06, S. 118

mobilkom austria

Zusammenfassend sei gesagt, dass weder höhere Kosten, noch unterschiedliche Verkehrsmengen ein taugliches Argument gegen eine beschleunigte Absenkung von T-mobile darstellen.

4.2 Höherer Anteil an Geschäftskunden bei mobilkom

Es ist für mobilkom nicht nachvollziehbar, in welcher Weise der Geschäftskundenanteil eines Betreibers für die Regulierung von Mobilterminierungsentgelten maßgeblich sein soll. Unabhängig von dem derzeit im Entwurf vorgeschlagenen Gleitpfadmodell waren für die Festlegung von Terminierungsentgelten seit jeher zum einen die Netz- und sonstigen als relevant anerkannten Kosten, und zum anderen die Verkehrsvolumen entscheidend. Die Zusammensetzung des Kundenstocks drückt sich in den Verkehrsvolumen eines Betreibers aus und wird daher ohnedies berücksichtigt. Die Erwähnung dieser Tatsache mag daher plakativ sein, ist als sachliches Argument jedoch ungeeignet. Mit der gleichen (fehlenden) Berechtigung könnte etwa ein hoher Anteil an Prepaid-Kunden, oder ein durch Einbindung in ein starkes internationales Konsortium hoher Anteil an Visitor Roamern als Argument für niedrige oder hohe Terminierungsentgelte angeführt werden. Alle diese Umstände sind jedoch, soweit relevant, bereits im Gesprächsverhalten der Teilnehmer, und damit in den Verkehrsvolumen abgebildet.

4.3 Sonderbehandlung würde „tragende Prinzipien des Gleitpfades" verletzen

Die TKK erklärt das Gleitpfadmodell in kurzen Worten so, dass vom jeweils aktuell verrechneten Terminierungsentgelt schrittweise ein einheitlicher Zielwert erreicht wird. Dabei soll ein disruptiver und unverhältnismäßiger Eingriff vermieden werden, und den Betreibern Rechts- und Planungssicherheit gegeben werden. Eine Abkehr von diesem „generischen" Modell hin zu einer Berücksichtigung betreiberindividueller Umstände würde einen willkürähnlichen Eingriff darstellen und wird von der TKK daher abgelehnt.

Zur (angeblichen) Disruptivität und Unverhältnismäßigkeit sei auf die Absenkungsschritte verwiesen, denen etwa H3G unterliegt. mobilkom hat als Alternative zu einer (an sich angemessenen) sofortigen Gleichsetzung mit mobilkom vorgeschlagen, T-mobile ab 1.7.2007 in den gleichen Schritten wie H3G zu senken, um unter Vermeidung eines rückwirkenden Eingriffes dennoch eine rasche Heranführung von T-mobile an den Zielwert zu gewährleisten. Es ist in keiner Weise nachvollziehbar, warum dies für T-mobile 12 Jahre nach kommerziellem Start disruptiv oder unverhältnismäßig sein sollte, wenn es das offenbar für H3G 5 Jahre nach Markteintritt nicht ist.

Zu Rechts- und Planungssicherheit ist auf die Ausführungen der TKK zum ursprünglichen Gleitpfadmodell zu verweisen. Dort wird in der Begründung ausdrücklich festgehalten, dass zum damaligen Zeitpunkt <u>vorerst</u> nur eine Gleichsetzung des Terminierungsentgeltes der

mobilkom austria

tele.ring mit jenem von T-mobile vorgenommen werde, dies jedoch nicht bedeute, dass keine Neubewertung der Terminierungsentgelte nach einem gewissen Zeitablauf stattfinden könne. Vielmehr wird sogar ausdrücklich darauf hingewiesen[2], dass „eine Neubewertung des Entgeltes in einem Folgeverfahren erfolgt" (n.b.: nicht „erfolgen könnte"). T-mobile ist demnach in keiner Weise schützenswert, zumal das Unternehmen auf Grund der Formulierung in der Begründung nicht damit rechnen durfte, dass das ursprüngliche Gleitpfadkonzept (in diesem Zusammenhang: gleiche Absenkungsschritte wie mobilkom und One) für T-mobile unverändert beibehalten würde. Die Ausführungen können auch nicht so verstanden werden, dass nur dann, wenn T-mobile in einem neuen Verfahren die niedrigsten Terminierungskosten aller Betreiber aufweisen würde, eine Änderung erfolgt, weil diesfalls eine Erwähnung dieses Umstandes in der Begründung nicht notwendig gewesen wäre. Das grundlegende Gleitpfadkonzept, dass der Betreiber mit den niedrigsten Kosten den Zielwert vorgibt, hätte hierfür ausgereicht.

Der TKK ist also folgende Frage zu stellen: Was hätte zu einer Neubewertung geführt? Die TKK muss wohl andere Umstände als eine Vorgabe des Zielwertes durch T-mobile (zB Ablauf einer gewissen Zeitspanne zur Integration und Nutzung von Synergien?; oder: eine erhebliche Annäherung der durchschnittl. terminierungsrelevanten Kosten der T-Mobile an jene der mobilkom? oder: eine erfolgreiche Migration und Annäherung in der Marktposition an mobilkom?) im Auge gehabt haben, und war damit für T-mobile vorhersehbar, dass auch ohne Erreichung der niedrigsten Terminierungskosten aller Mobilbetreiber eine „Sonderbehandlung" möglich wäre.

Es ist demnach unverständlich, warum die TKK im gegenständlichen Entscheidungsentwurf nun, völlig entgegen der Begründung des ursprünglichen Gleitpfades, Bedenken hegt, eine Berücksichtigung des Zusammenschlusses könnte einen willkürähnlichen Eingriff darstellen. Angesichts der erreichten Marktposition könnte es aus Sicht aller Marktteilnehmer, seien es Mobil- oder Festnetzbetreiber, viel eher als Willkür und – auf Grund der „Ankündigung" einer Neubewertung in der Gleitpfadbegründung – als Eingriff in deren Rechts- und Planungssicherheit betrachtet werden, eine Sonderbehandlung nicht vorzunehmen.

4.4 Studie von A.T.Kearney über Terminierungsentgelte

mobilkom möchte eingangs seine Verwunderung über zweierlei kundtun:

1) Erstens wurde die genannte Studie von mobilkom nicht im Verfahren (als Beweismittel) eingebracht, da diese Studie in Abstimmung mit den Studienautoren

[2] siehe etwa Z 7/05, S. 40

mobilkom austria

gerade nicht als Vorlage im gegenständlichen Verfahren intendiert war. Der Behörde wurde die Studie unter ausdrücklichem Hinweis darauf zur Information im Zusammenhang mit einem zeitnahe abgehaltenen Pressegespräch zur Kenntnis gebracht; die Studie ist daher nicht verfahrensgegenständlich;

2) die Studie behandelt auf insgesamt 26 (!) Seiten die Mobilterminierungsentgelte in Österreich und trifft dabei unter anderem folgende Aussagen:

- der Zielwert von 5,72 €c liegt 22 Prozent unter dem europäischen Durchschnitt;
- die Spreizung zwischen höchstem und niedrigsten Entgelt beträgt in Europa ca 1-2 €c, in Österreich jedoch 6,8 €c;
- in 11 Ländern der EU-15 liegen die Terminierungsentgelte der beiden größten Netzbetreiber bereits heute auf gleichem Niveau, dies trotz Unterschieden beim Marktanteil von bis zu 30 Prozent;
- in Österreich ist die Differenz zwischen Erstem und Zweiten hinsichtlich Marktanteil am geringsten, hinsichtlich der Höhe der Terminierungsentgelte jedoch am größten;

Auf alle diese Aussagen geht die TKK mit keinem einzigen Wort ein, sondern erwähnt - unkritisch - einzig und allein die auf einer einzigen der 26 Folien getroffene Feststellung, dass Fusionen und Übernahmen in Europa nicht zu einer MTR Anpassung haben. Nicht berücksichtigt werden dabei jedoch die ebenfalls auf der selben Folie enthaltenen Kommentare und Marktgegebenheiten, aus denen klar hervorgeht, dass die Situationen mit der nun in Österreich gegebenen nicht vergleichbar sind. Hierauf wird nachfolgend näher eingegangen.

Die Studie zieht zum Vergleich europäische Länder heran, in denen ein Marktteilnehmer einen anderen übernommen, und damit seine Marktposition gestärkt hat. Nicht berücksichtigt werden Übernahmen durch marktfremde Unternehmen. Die näher betrachteten und kommentierten Länder waren demnach Dänemark, Finnland, die Niederlande, und Schweden, auf die nachfolgend einzeln eingegangen wird.

Dänemark:

Bei der Übernahme von Orange durch TeliaSonera schlossen sich der Dritte und der Vierte im Markt zusammen, und verblieben auch nach der Übernahme an dritter Stelle. Bereits vor der Übernahme waren jedoch alle Mobilnetzbetreiber schon bei den Terminierungsentgelten auf dem selben Niveau. In dieser Konstellation ist eine Auswirkung auf die Terminierungsentgelte daher schlicht denkunmöglich!

mobilkom austria

Finnland:

Der überragende Marktführer Sonera (55 Prozent Marktanteil) kaufte im Jahr 2003 den Marktdritten Telia mit 8 Prozent Marktanteil, und baute damit seine deutliche Führungsposition noch geringfügig aus. Sonera hatte auch vor der Übernahme schon das geringste Terminierungsentgelt am Markt. Eine (an sich aus regulatorischer und Wettbewerbssicht nicht wünschenswerte) Vergrößerung der Asymmetrie wäre die einzig denkbare Folge gewesen. Diese Situation ist daher kaum jener in Österreich vergleichbar, wo der Marktzweite seinen Marktanteil um 50 Prozent steigert und praktisch mit dem Marktführer gleichzieht, aber dennoch ein um 30 Prozent höheres Terminierungsentgelt verlangen können soll.

Niederlande:

Auch hier hat der Marktführer KPN (35 Prozent Marktanteil) den Dritten Telfort (15 Prozent) übernommen, und damit seine Führungsposition ausgebaut. Gravierender Unterschied zu Österreich ist jedoch, dass wie in Dänemark bereits vor der Übernahme zumindest die Terminierungsentgelte der beiden größten Betreiber auf dem selben Niveau lagen. Es ist daher logisch und nachvollziehbar, dass nicht auf Grund dieser Übernahme nun vom natürlichen Wettbewerbsergebnis und auch von der Europäischen Kommission gewünschten Zustand reziproker Entgelte abgegangen wird, und KPN auf einen niedrigeren (nicht reziproken Level) geht. Dazu kommt, dass die Übernahme in einer „Phase der Selbstregulierung" stattfand, und daher die niederländische Regulierungsbehörde auch gar keine Möglichkeit hatte, einzugreifen. Nach Ablauf dieser Phase ab August 2007 setzt die OPTA nicht nur die Terminierungsentgelte von Telfort, sondern auch jene von Tele2 (MVNO bei Telfort) auf den gleichen Level wie KPN und Vodafone.

Schweden:

Die bis dahin ohne eigenes Netz als MVNO am schwedischen Markt aktive Telenor übernahm den Netzbetreiber Vodafone, und migrierte in Folge auch den gesamten Verkehr auf das Vodafone Netz. Als logische Folge kam danach auch das Terminierungsentgelt von Vodafone zur Anwendung.

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass aus bisher in Europa stattgefundenen Übernahmen und Zusammenschlüssen in keiner Weise ein Argument dafür abgeleitet werden kann, eine beschleunigte Anpassung des Terminierungsentgeltes von T-mobile nicht vorzunehmen. Einzig zulässiger Schluss ist, dass eine mit der österreichischen vergleichbare Situation noch nirgends bestanden hat, und dass durch die Übernahme von tele.ring durch T-mobile die bereits zuvor schon einzigartige Sachlage eines derart großen Abstandes von

mobilkom austria

über 30 Prozent in den Terminierungsentgelten zwischen Marktführer und –zweitem noch dadurch verschlimmert wird, dass die beiden Unternehmen nun hinsichtlich Teilnehmer- und Verkehrszahlen fast auf Augenhöhe liegen.

4.5 Zusammenschluss bereits durch Angleichung tele.ring/T-mobile Rechnung getragen?

Die TKK hält abschließend fest, dass der Fusion bereits insoweit Rechnung getragen wurde, als das ursprünglich höhere Terminierungsentgelt der damaligen tele.ring auf das Niveau der damaligen T-mobile abgesenkt wurde.

Die TKK ist hier erneut an ihre eigene Begründung des damaligen Gleitpfades zu erinnern, wo ausdrücklich davon die Rede ist, dass vorerst nur die Ansenkung auf T-mobile Niveau erfolgt, und eine Neubewertung in einem Folgeverfahren vorgenommen wird. Worauf war diese Formulierung bezogen, wenn nun offensichtlich die damalige Absenkung bereits die „gesamte Berücksichtigung" gewesen sein soll? Wie bereits oben ausgeführt, wäre jener Fall, dass T-mobile als Betreiber mit den niedrigsten Kosten den Zielwert vorgibt, bereits in der allgemeinen Gleitpfadlogik abgedeckt, und kann nicht als „Neubewertung des Entgeltes der fusionierten T-mobile/tele.ring" bezeichnet werden.

4.6 Zusammenfassung, und Verweis auf Reduktion der Asymmetrie in Belgien

mobilkom fordert die TKK noch einmal auf, eine stärkere Absenkung des Mobilterminierungsentgeltes von T-mobile vorzunehmen, um damit der geänderten Marktsituation Rechnung zu tragen, und eine frühere Erreichung des Zielwertes sicherzustellen. Wie oben gezeigt wurde, wäre ein derartiger Schritt weder disruptiv noch unverhältnismäßig. T-mobile durfte nicht auf eine Beibehaltung der bisherigen Anpassungsschritte vertrauen, und ist daher in seiner Rechtsposition nicht schutzwürdig. Ebenfalls ausführlich dargelegt wurde, dass auch bei einer höheren Absenkung von T-mobile ein Eingriff in die Gleitpfadlogik nicht erfolgen würde, weil ja auch die „Neubewertung des Entgeltes der fusionierten T-mobile/tele.ring" in einer Folgeentscheidung in der Begründung ausdrücklich angeführt wurde, und damit auch Teil der Gleitpfadlogik ist.

Ebenfalls möchte mobilkom noch einmal auf den Kommentar der Europäischen Kommission vom 14.8.2007 zur belgischen Gleitpfadentscheidung hinweisen. Die Kommission begrüßt darin ausdrücklich die im Vergleich zum ursprünglichen Entwurf deutlich beschleunigte Reduktion der Asymmetrie insbesondere zwischen Marktführer Proximus und –zweitem Mobistar, aber auch zum –dritten Base. Während im Entwurf vom August 2006 noch ein Abstand zwischen Proximus und Mobistar ab 1.1.2008 von fast zwei Eurocent, und rund 1,7 Eurocent ab 1.7.2008 vorgesehen war, wurde dieser nach Aufforderung der Europäischen Kommission auf rund einen Eurocent ab 1.1.2008 reduziert, und ab 1.7.2008 das Entgelt auf

mobilkom austria

das gleiche Niveau gesetzt. Ebenfalls sehr deutlich reduziert wurde der Abstand zwischen Proximus und Base von über 4 Eurocent auf rund 0,8 Eurocent.

Es erscheint zudem verwunderlich, dass zum einen wiederholt die überhöhten Entgelte für Rufe aus dem Festnetz ins Mobilnetz als Grund für die Notwendigkeit einer raschen Reduktion der Mobilterminierungsentgelte herangezogen wird, dann aber zum anderen mit wenig überzeugenden Argumenten das Terminierungsentgelt von T-mobile hochgehalten wird, trotzdem in der ursprünglichen Gleitpfadentscheidung eine „Neubewertung" sogar angekündigt wurde.

5 Absolute Höhe des Zielwerts

mobilkom und andere Mobilbetreiber haben in ihren Stellungnahmen mehrfach darauf hingewiesen, dass eine weitere Reduktion des ursprünglichen Zielwertes von 6,79 Eurocent unverhältnismäßig wäre. Dabei wurde unter anderem darauf verwiesen, dass sich im Licht der erfolgten Regulierung der Roaming-Entgelte auch ein Wettbewerbspreis unter diesem Wert nicht einstellen würde, und Ziel der Regulierung ja die Nachbildung eines Wettbewerbspreises ist.

5.1 Europäischer Vergleich

Insbesondere wurde auch festgestellt, dass bereits der alte Zielwert deutlich unter dem europäischen Durchschnitt liegt, und im Sinne einer europäischen Harmonisierung daher die Regulierungsentwicklungen in anderen Ländern Europas abgewartet werden sollte. mobilkom möchte hier auf die jüngst veröffentlichten Kommentare der EU-Kommission zu den Gleitpfadentscheidungen in Belgien und Frankreich[3] aufmerksam machen. Während auf die Reduktion der Asymmetrie bereits oben eingegangen wurde, soll das Augenmerk nun auf die absolute Höhe der Zielwerte gelegt werden.

In diesem Zusammenhang beantragt mobilkom, die TKK möge die unvollständige Sachverhaltsdarstellung der Kommentare der EU-Kommission in Mobilterminierungsverfahren (Seite 45ff des Bescheidentwurfs) insoweit vervollständigen, sodass diese nicht nur veraltete Stellungnahmen zu wenig einschlägigen Stellungnahmen der EK beinhaltet, sondern auch die gerade von mobilkom zur Stützung ihrer Vorbringen (rasche Heranführung der T-Mobile an mobilkom, Beibehaltung des alten Zielwerts trotz festgestellter individueller Kosten unter dem alten Zielwert im Sinne einer Europäischen Harmonisierung) zitierten, in den letzten

[3] SG-Greffe (2007) D/205459 vom 13.9.2007

mobilkom austria

Wochen ergangenen und daher aktuelleren Stellungnahmen der EK (Frankreich, Belgien, NL) Berücksichtigung im festgestellten Sachverhalt finden. Des weiteren beantragt mobilkom, diese Stellungnahmen entsprechend zu würdigen, und, wie es indirekt dem Auftrag des VwGH („weitestgehende Berücksichtigung der Stellungnahmen der EK") sowie dem allg. Auftrag der nationalen Regulierungsbehörde(n), eine europaweit harmonisierte Anwendung des einschlägigen Primär- und Sekundärrechts sicherzustellen (siehe auch § 34 Abs 3 TKG) entspricht, dieser Regulierungspraxis bzw. Stellungnahmen der EK Rechnung zu tragen.

In Belgien etwa liegt der Zielwert ab 1.7.2009 bei 7,73 Eurocent, also um mehr als 2 Eurocent oder 35 Prozent über dem neuen österreichischen Wert, und immer noch 14 Prozent über dem alten Zielwert von 6,79 Eurocent. Zu beachten ist dabei auch, dass der Zielwert nach dem ursprünglichen belgischen Gleitpfadentwurf für Proximus bei 6,56 Eurocent ab 1.7.2008 gelegen wäre. Die nationale Regulierungsbehörde IBPT ist demnach offensichtlich davon abgegangen, den LRIC-Wert bereits im Rahmen der gegenständlichen Marktanalyse zu erreichen. Die Europäische Kommission nimmt diese Tatsache unter Verweis auf weit auseinanderklaffende Terminierungsentgelte in verschiedenen Ländern Europas zur Kenntnis, und lädt die IBPT ein, ihre Entscheidung gegebenenfalls zu adaptieren, sobald ein einheitlicher europäischer Ansatz zur Regulierung von Mobilterminierungsentgelten gefunden ist.

In Frankreich liegt der Zielwert am 30.6.2009 bei 6,5 Eurocent für die beiden großen Betreiber Orange und SFR, also knapp 14 Prozent über dem österreichischen Wert. Die französische Behörde ARCEP hält zudem fest, dass eine weitere Reduktion dieses Wertes im Zeitrahmen bis Ende 2010 abhängig ist vom Fortschritt der europäischen Harmonisierung. Die Europäische Kommission anerkennt in ihrer Stellungnahme, dass der festgelegte Wert bereits unter jenem in anderen EU-Ländern liegt. Ebenfalls festgestellt wird, dass die von der ARCEP errechneten Kosten einer effizienten Leistungsbereitstellung unter den festgelegten Höchstgrenzen liegen. Die Kommission erkennt jedoch ausdrücklich an, dass eine weitere Reduzierung nur in Übereinstimmung mit gemeinsamen Prinzipien auf europäischem Level erfolgen kann.[4] Wie in der Stellungnahme zur belgischen Entscheidung wird auch die ARCEP aufgefordert, ihre Entscheidung gegebenenfalls zu adaptieren, sobald ein einheitlicher europäischer Ansatz zur Regulierung von Mobilterminierungsentgelten gefunden ist. In einer Presseaussendung vom 14.9.2007 anlässlich der französischen Notifikation begrüßte EU-Telekom-Kommissarin Viviane Reding ausdrücklich den Ruf der ARCEP nach einer europäischen Harmonisierung, und sagte eine solche raschestmöglich zu.

[4] Zitat: *„The Commission acknowledges the need to determine further reductions in accordance with common principles at European level."*

mobilkom austria

Abschließend ebenfalls verwiesen sei auf den Ansatz der niederländischen Regulierungsbehörde OPTA, die in ihrem im Mai 2007 angezeigten Gleitpfadentwurf eine Kalkulation der Kosten der Terminierung nach dem BULRIC Modell anhand eines hypothetischen 25 Prozent-Betreibers vornimmt. Die tatsächlich festgelegten Entgelte liegen jedoch nach Durchführung einer Wohlfahrtsanalyse um 1,4 Eurocent über dem errechneten BULRIC-Wert, da OPTA zu dem Schluss kommt, dass die Gesamtwohlfahrt nicht wesentlich darunter leidet, die Entgelte nicht genau auf dem errechneten Kostenniveau anzusetzen. Die Europäische Kommission bezeichnet in ihrem Kommentar vom 27.6.2007 die Durchführung einer Wohlfahrtsanalyse als grundsätzlich zulässig, und weist lediglich auf einige Unsicherheiten hin. Unabhängig davon wird die Entscheidung, wiederum unter Verweis auf einen zu findenden gemeinsamen europäischen Regulierungsansatz, akzeptiert.

Die angeführten Beispiele stammen allesamt aus den letzten drei Monaten, und stellen einen von der Tendenz her übereinstimmenden Ansatz der unterschiedlichen Regulierungsbehörden dar, der auch in dieser Form von der Europäischen Kommission mitgetragen wird. Sämtliche Entscheidungen haben gemeinsam, dass die letztlich angeordneten Terminierungsentgelte deutlich über dem in den jeweiligen Verfahren errechneten (effizienten) Kostenniveau liegen. Unter Verweis auf die Notwendigkeit eines einheitlichen europäischen Regulierungsansatzes wird jedoch (vorerst) von einer zu raschen Absenkung auf dieses Niveau Abstand genommen.

mobilkom fordert die TKK daher auch im Lichte der jüngst gängigen Regulierungspraxis anderer europäischer Behörden auf, den Zielwert bei den im alten Gleitpfad festgelegten 6,79 Eurocent zu belassen, und vorerst keine weitere Absenkung vorzunehmen. Es besteht andernfalls die Gefahr einer zu großen „Schere" zwischen den Terminierungsentgelten einzelner EU-Staaten, die dann nur mehr sehr schwer wieder behoben werden kann, und die zweifellos zu Verzerrungen im internationalen Wettbewerb zum Nachteil österreichischer Betreiber führen würde.

5.2 25 Prozent Betreiber-Modell

Wie bereits weiter oben ausgeführt, besteht seit einiger Zeit auf Seiten der Europäischen Kommission ein verstärktes Interesse an einer Harmonisierung der Mobilterminierungsentgelte in Europa, das mittlerweile auch zu dem Einrichten einer Arbeitsgruppe gemeinsam mit der ERG geführt hat, deren Aufgabe darin besteht, mögliche Methoden zu identifizieren, wie eine Vereinheitlichung tatsächlich herbeigeführt werden kann.

Grundsätzlich gibt es mehrere Modelle zur Bestimmung der Höhe der Long Run Average Incremental Costs (LRAIC), die in einem Wettbewerbsmarkt den Preis darstellen, zu dem die Anbieter ihr Produkt verkaufen, und daher als Maßstab zur Festlegung der Terminierungsentgelte gelten können. Dazu zählen Benchmarking-Modelle, top-down

mobilkom austria

und/oder bottom-up Ansätze sowie Modelle, bei denen die LRAIC auf Basis eines Wettbewerbszenarios errechnet werden. Dabei handelt es sich um Modelle, die die LRAIC auf Basis der Durchschnittskosten eines hypothetischen Betreibers mit durchschnittlichen Marktanteilen ermitteln, oder sogar auf Basis der Durchschnittskosten eines hypothetischen Betreibers mit unterdurchschnittlichem Marktanteil.

Wie eine beispielhafte Rechnung von mobilkom zeigt (vgl. Schriftsatz vom 13.7.2007, S. 27 f) würde der LRAIC-Wert eines „25- Prozent-Betreibers" in Österreich derzeit bei etwa 8 Cent liegen. Folgerichtig scheint es vor dem Hintergrund der Initiative der EU-Kommission zur Vereinheitlichung der Berechnungsmodelle der LRAIC sinnvoll, derzeit keine Anpassung des Gleitpfadzielwerts vorzunehmen.

6 Geltungsdauer der angeordneten Entgelte

Die TKK hat in den gegenständlichen Marktbeherrschungsbescheiden die Terminierungsentgelte bis 30.6.2009 angeordnet, mit einer daran anschließenden vorläufigen Weitergeltungsklausel bis zum Erlass einer neuen Entscheidung in einem allfälligen Folgeverfahren. Dadurch sollen Regelungslücken vermieden, sowie Planungssicherheit geschaffen werden. Die TKK begründet dies im wesentlichen mit § 37 Abs. 1 TKG 2003, wonach Marktbeherrschungsverfahren längstens im Abstand von zwei Jahren durchzuführen sind.

mobilkom kann die genannten Beweggründe durchaus unterstützen, und erneuert daher ihre auch in der mündlichen Anhörung vor der TKK vorgebrachte Forderung, die Entgelte bis zum Ablauf von zwei Jahren ab Rechtskraft des Bescheides festzulegen. Aus nachfolgend angeführten Gründen sollte der im Gesetz vorgesehene Zwei-Jahres-Zeitraum zur Gänze ausgenützt werden.

- <u>§ 37 Abs. 1 TKG 2003:</u> Das Gesetz legt einen Zeitraum von zwei Jahren fest, in denen eine Analyse der festgelegten Märkte durchgeführt zu werden hat. Es ist kein Grund ersichtlich, und wird von der TKK auch kein Grund angeführt, die nächste Markanalyse beschleunigt (das heißt in einem deutlich kürzeren Zeitabstand) durchzuführen. Da davon auszugehen ist, dass ein rechtskräftiger Abschluss der gegenwärtigen Marktbeherrschungsverfahren erst gegen Ende Oktober 2007 erfolgen wird, sollte die Festlegung der Terminierungsentgelte aus Gründen der höheren Planungssicherheit und anderen (unten näher ausgeführten) Gründen statt im 30.6.2009 mit 30.10.2009, befristet werden, und erst danach eine vorläufige Weitergeltungsklausel angeordnet werden. Die im Entwurf gewählte Begrenzung mit 30.6.2009 erscheint nur auf den ersten Blick einleuchtend. Allein die Tatsache jedoch, dass nach einem Gleitpfad, dessen Stufen jeweils am 31.12 bzw. 30.6. eines Jahres

mobilkom austria

endeten, nun („der guten Optik wegen"?) wiederum das Ende eines Halbjahres als Grenze herangezogen wurde, ist als Begründung nicht ausreichend.

- Planungssicherheit:

  Die gesamte Telekom-Branche (nicht nur Mobil-, sondern auch Festnetzbetreiber) benötigt Planungssicherheit. Insbesondere nach dem Abschluss der gegenständlichen Verfahren sollte auf diesen Umstand besondere Rücksicht genommen werden. mobilkom möchte darauf aufmerksam machen, dass die ersten Zusammenschaltungsverfahren zur Festlegung der Terminierungsentgelte bereits im Juli 2006, also knapp 16 Monate (!) vor nunmehr zu erwartendem Abschluss, eingeleitet wurden. Das Marktbeherrschungsverfahren M 13/05, in dem die Terminierungsentgelte nun tatsächlich festgelegt werden, wurde sogar schon im Februar 2006, also rund 21 Monate (!!!) zuvor, eingeleitet. Hinzu kommt diesmal noch der außergewöhnliche Umstand, dass nach Aufhebung der einschlägigen Bescheide durch den VwGH auch über einen Zeitraum entschieden wird, der fast zwei Jahre in der Vergangenheit liegt. Dies schafft ohne Zweifel eine hohe Unsicherheit für alle Marktteilnehmer, zumal die Terminierungsentgelte ein signifikanter Bestandteil der Kosten bzw. Einnahmen der Betreiber sind. Diese fließen damit in sämtliche Business Pläne, Budget- und Berichtspflichten ein, wobei unterjährige Änderungen in diesem Zusammenhang besonders unangenehm sind. Der dzt. vorgesehene Festlegungszeitraum (Ende Juni) würde diese Unsicherheitsphase schon jetzt vorhersehbar unterjährig auf 6 Monate ausdehnen. Dies steht im Widerspruch zur eingeforderten Zielsetzung, diese Unsicherheit möglichst kurz zu halten. Eine Unsicherheit von 2 Monate (bei Wirksamkeitsdauer bis 30.10) hätte demgegenüber deutliche Vorteile.

- Ressourcenschonung:

  Wie bereits oben ausgeführt, sind sowohl Behörde als auch Betreiber seit 16 Monaten mit der Verfahrensführung beschäftigt, was mit einem extremen Ressourceneinsatz verbunden ist. Es handelt sich hierbei nicht nur um den Arbeitsaufwand der direkt mit der Verfahrensführung betrauten Mitarbeiter, sondern sind bei der Datensammlung, Beantwortung der Gutachterfragen, Lieferung der Verkehrswerte und Kosteninputs, usw. auch Mitarbeiter aus den Bereichen Netztechnik, Controlling, Netzplanung, und anderen Gebieten beschäftigt. Hinzu kommen beispielsweise noch Kosten für externe Berater. Dieser enorme Einsatz and Human- und Finanzressourcen sollte zumindest insofern tunlichst beschränkt werden, als dann zumindest die zulässige Anordnungsdauer soweit wie möglich ausgenützt wird.

  Betrachtet man die von der TKK beabsichtigte Gültigkeitsdauer der Entgelte bis 30.6.2009, und bedenkt man, dass etwa das ursprüngliche Verfahren M 13/06 (ohne

mobilkom austria

Berücksichtigung der Aufhebung durch den VwGH) inklusive Datensammlung mehr als zehn Monate gedauert hat, so würde das bedeuten, dass bereits im August 2008 – also in nicht einmal einem Jahr (!) – bereits neue Marktbeherrschungsverfahren begonnen werden müssten, will man dieselben zum 1.7.2009 abgeschlossen haben. Dies steht mit dem Grundsatz einer effizienten Verfahrensführung in diametralem Widerspruch.

Hinzu kommt, dass mit Stand 31.8.2007[5] außer Österreich in den EU-15 überhaupt einzig Großbritannien die zweite Runde der Marktanalyse für Markt 16 bereits abgeschlossen hat. Vor kurzem sind zwar auch Belgien und Frankreich dazugekommen, doch ist mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass im Juni 2009, wo Österreich bereits die dritte Marktanalyse durchgeführt hätte, andere Staaten noch im zweiten Analyseverfahren stecken. Es besteht daher auch in dieser Hinsicht kein Grund, den zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht vollständig auszunützen.

- Gravierendes Wettbewerbsproblem mit Erreichung des Zielwerts beseitigt:

  Selbst wenn der Zielwert, wie von mobilkom beantragt, bei 6,79 Eurocent eingefroren würde, wären nach Erreichung des Zielwerts durch alle Betreiber die gravierendsten Wettbewerbsprobleme beseitigt (der Wert läge zwar über den errechneten Kosten, jedoch im untersten Bereich des europäischen Durchschnitts, was von anderen nationalen Regulierungsbehörden und der Europäischen Kommission toleriert wird; siehe dazu die Ausführungen zu den jüngsten Gleitpfaden aus Frankreich, Belgien, und den Niederlanden, oben Pkt. 5.1.). Mit einem Abstand von knapp einem Eurocent zu den errechneten Kosten bewegten sich auch die Mehrzahlungen aus dem Festnetz in einem vertretbaren Bereich, wie der angeführte internationale Vergleich zeigt. Einer um zumindest drei Monate längeren Geltungsdauer stünde daher auch aus dieser Sicht kein Hindernis im Wege. Umso mehr gilt diese Aussage, wenn die TKK tatsächlich bei dem niedrigeren Wert von 5,72 Eurocent verharrt, wofür nach Ansicht von mobilkom jedoch keinerlei Notwendigkeit besteht.

- Abwarten der EU-Harmonisierung zur Bestimmung von LRIC:

  Seit geraumer Zeit wird in Europa vermehrt der Ansatz vertreten, dass ein einheitlicher europäischer Ansatz zur Regulierung von Mobilterminierungsentgelten gefunden werden muss, um Wettbewerbsverzerrungen zwischen einzelnen

[5] laut Cullen International

mobilkom austria

Mitgliedsstaaten auf Grund all zu deutlicher Unterschiede in der Höhe der Terminierungsentgelte zu vermeiden. Diese Unterschiede werden primär dadurch verursacht, dass die jeweiligen nationalen Regulierungsbehörden unterschiedliche Kostenrechnungsmodelle verwenden, und sich auch unterschiedlich streng an das Ergebnis dieser Kostenrechnung gebunden fühlen. In einer Presseaussendung vom 14.9.2007 anlässlich der französischen Notifikation eines Gleitpfadentwurfes begrüßte EU-Telekom-Kommissarin Viviane Reding ausdrücklich den Ruf nach einer europäischen Harmonisierung, und sagte eine solche raschest möglich zu.

Es ist allerdings kaum zu erwarten, dass diese Harmonisierung umgehend erfolgt. Ebenso wenig kann davon ausgegangen werden, dass selbst bei vorliegen derartiger Richtlinien oder Vorschriften jene Mitgliedsstaaten, die bis dahin Terminierungsentgelte nach einem anderen Maßstab festgelegt haben, in kürzester Zeit ihre Regelungen vollständig adaptieren können. Ein gewisses Maß an Planungssicherheit muss den betroffenen Mobilbetreibern zweifellos zugestanden werden. Es soll an dieser Stelle auch darauf hingewiesen werden, dass etwa in Großbritannien ein Gleitpfad mit Zielwert 7,5 Eurocent im März 2011 (!) gültig ist, einem Wert also mehr als 30 Prozent über dem Zielwert, den Österreich bereits zwei Jahre zuvor erreicht hat.

Zusammenfassend sei gesagt: Im Sinne der Planungssicherheit und Ressourcenschonung erscheint eine möglichst vollständige Ausnutzung des in § 37 Abs. 1 TKG 2003 vorgesehenen Zwei-Jahres-Zeitraums geboten, falls nicht wichtige Gründe dagegen sprechen. Die TKK wäre demnach angehalten, solche Gründe ausführlich darzulegen, falls die Geltungsdauer der Entgeltfestlegung tatsächlich bereits mit 30.6.2009, und nicht mit 30.9.2009 befristet werden sollte. Dies gilt umso mehr, als mit der Erreichung des Zielwertes Anfang 2009 (sei dies nun 6,79 oder 5,72 Eurocent) das signifikanteste Wettbewerbsproblem, überhöhte Entgelte für Rufe aus dem Festnetz, erheblich minimiert wurde. Die bevorstehende Harmonisierung der Regulierung auf europäischer Ebene stellt einen weiteren, wenn nicht sogar den stärksten Grund für eine möglichst moderate Absenkung des Zielwerts, und eine lange Geltungsdauer der Anordnung dar, um ein weiteres Auseinanderdriften zu verhindern.

mobilkom austria

7 Vorbringen zum Kostengutachten

7.1 Methode des Rechenmodells zur Ressourcenaufteilung zwischen Daten und Sprache

Unter Punkt C.1.f. der Bescheidbegründung[6] wird dargestellt, dass sich die Telekom-Control-Kommission dem, von den RTR-Gutachtern vorgeschlagenen „Szenario 3" zur Ressourcenaufteilung zwischen Daten und Sprache anschließen kann und alle anderen Szenarien ablehnt.

mobilkom möchte nochmals festhalten, dass das von den Gutachtern und der TKK herangezogene Rechenmodell zur Ressourcenaufteilung (Szenario 3) als verbesserungswürdig angesehen wird. Dies insbesondere aus den nachfolgenden Gründen:

7.1.1 Unzulässigkeit der Reduktion der Kostenbasis für Sprachdienste durch erwirtschaftete Skalenerträge aus Datendiensten

Bei Heranziehung des „Szenario 3" werden die Gesamtnetzkosten (GSM und UMTS) der mobilkom um einen erheblichen Anteil reduziert, womit in der Folge eine stärkere Absenkung des Terminierungsentgelts verbunden ist. Durch die Miteinbeziehung von Daten und Sprache in das Berechungsmodell werden sowohl die Skalenerträge aus dem Sprachvolumen, als auch jene aus dem Datenvolumen berücksichtigt, obwohl eigentlich „nur" der mobile Sprachdienst (dh genauer gesagt, die mobile Terminierungsleistung) der Regulierung unterliegt (vgl. Marktdefinition der TKMVO).

Die TKK führt im Bescheidentwurf diesbezüglich aus, dass letzteres gerade der Grund sei, weshalb nur die „terminierungsrelevanten Kosten" heranzuziehen wären; würden auch andere (anteilige) Kosten berücksichtigt, müsste der Zusammenschaltungspartner und in letzter Konsequenz der rufende Endkunde die Mehrkosten tragen.

Die TKK übersieht hierbei allerdings einen wesentlichen Umstand. Würde der Mobilfunkbetreiber keine mobilen Datendienste anbieten, oder würde er diese zu höheren Endkundenpreisen anbieten, oder würde er gar auf die Stützung von mobilen Datenkarten verzichten, so wäre das relevante Datenverkehrsvolumen wesentlich geringer (oder nicht existent) und daher die (sprach-) terminierungsrelevanten Kosten des rufenden Kunden deutlich höher. Mit anderen Worten: der rufende Kunde profitiert (!) von dem höheren Datenvolumen, obwohl er hierfür keinerlei Beitrag leistet. <u>Diese positive Externalität geht in der Betrachtung der TKK völlig unter.</u> Der Ansatz mobilkom's, auf einen Abschlag für

[6] Seite 49f

mobilkom austria

Datennutzung bei ihren Netzkosten zu verzichten, soll im wesentlichen dazu dienen, den Vorteil höherer Datennutzung durch mobilkom-Kunden auch (nur) mobilkom-Kunden zukommen zu lassen. Das derzeit von der TKK verwendete Modell ist ja ohnedies schon zum Vorteil des rufenden Kunden, da das überaus starke on-net-Rufverhalten der mobilkom-Kunden auch nicht primär den mobilkom-Kunden, sondern vor allem den rufenden Kunden zu Gute kommt.

Die Vorgehensweise der TKK schafft einen negativen Anreiz für Investition in mobile Breitbanddienste und ist demnach für den gesamten Telekommunikationsstandort Österreich nachteilig. Wird die im Gutachten dargestellten Methode zur Ermittlung der terminierungsrelevante Kosten herangezogen, wird Mobilfunkbetreibern des weiteren in erheblichem Ausmaß der Anreiz genommen, attraktive Angebote für Datendienste an Kunden zu machen, da sie die so generierten Erträge – aufgrund in der Folge gesenkter Mobilterminierungsentgelte - im Wholesalegeschäft für Sprachtelefonie ohnehin wieder einbüßen. Dieser Regulierungsansatz steht somit im Widerspruch zu dem in § 1 TKG 2003 formulierten Ziel der Standortförderung.

7.1.2 Datendiensterbringung als „best-effort"-Dienst – im Gegensatz zu Sprachtelefonie

Wie bereits in der mobilkom-Stellungnahme zum Kostengutachten dargestellt, werden Datendienste der mobilkom stets auf „best-effort"-Basis angeboten, somit ohne Gewährleistung eines Mindestdurchsatzes oder Antwortzeit. Sollte es daher zu einer Ressourcenknappheit auf der Funknetzseite kommen, wird in jedem Fall der Nutzer des Datendienstes „down-gegradet", um (zusätzlichen) Nutzern von Sprachdiensten die notwendigen Ressourcen für Sprachverbindungen zur Verfügung zu stellen.

Der Regulierungsansatz der TKK hingegen unterstellt, dass Daten- und Sprachdienste jeweils in gleicher Qualität angeboten werden. Dieser Ansatz geht an der Realität vorbei. Auch die im Bescheidentwurf genannten Argumente vermögen nicht zu überzeugen („Zwang für die Mobilfunkbetreiber, Datendienste in bestimmter Qualität anzubieten"). Dass versprochene Datenraten (7,2 MB) und tatsächlich angebotene mobile Datenraten selbst im gut ausgebauten Wiener Stadtgebiet weit von einander abweichen (Wien: ~1,1 MB) hat gerade die Arbeiterkammer erst sehr kürzlich (siehe Print-Ausgabe DerStandard vom 27.9.07) in einer Studie festgestellt.

mobilkom möchte nochmals ihr Argument verdeutlichen: Wenn mobile Datendienste automatisch durch entsprechende Netzkonfiguration gegenüber Sprachdiensten zurückgestuft werden, so ist in einer voll mit Sprache belegten Zelle die Erbringung von mobilen Datendienste (vorübergehend) nicht möglich. Insoweit ist es falsch, für die Berechnung terminierungsrelevanter Kosten die durchschnittlichen Daten- und Sprachmengen heranzuziehen. Richtig ist es, sich zu fragen, für welchen Dienst primär das Netz (oder die einzelne Netzkomponente) angeschafft wurde. Wenn die Komponente beiden

mobilkom austria

Diensten dienen kann, darf sie nur für den Sprachdienst als relevant betrachtet werden (da im „Ernstfall" ja auch ausschließlich ein Sprachdienst erbracht wird). Wenn sie hingegen ausschließlich der Erbringung von Datendiensten dient, ist es selbstverständlich, dass die Komponente nicht zur Ermittlung sprachterminierungsrelevanter Kosten herangezogen werden kann.

7.2 Zur Nichtberücksichtigung des Aufschlags für positive externe Effekte, der Kosten für Marketing und Customer Care sowie der Kosten für Handsetstützungen

mobilkom hat bereits in der Stellungnahme zum wirtschaftlichen Gutachten zu den Verfahren Z 2/05 ff ausführlich dargelegt, dass mobilkom die Ansicht vertritt, dass die Kosten für Marketing, customer care, Handsetstützungen, sowie ein Aufschlag für positive externe Effekte bei der Berechung der Terminierungskosten zu berücksichtigen wären.

mobilkom verzichtet an dieser Stelle lediglich aus Effizienzgründen auf eine nochmalige, ausführliche Darlegung der diesbezüglichen Argumente und verweist auf die Ausführungen in der Stellungnahme zum wirtschaftlichen Gutachten in den Verfahren Z 2/05 ff (amtsbekannt), die vollinhaltlich aufrecht erhalten werden.

7.2.1 Zur Nichtberücksichtigung der Kosten für „visitor roaming" sowie den Kosten für „working capital"

Unter Punkt 8.2.5.12 führt die TKK aus: „Verfahrens- und marktgegenständlich ist die Terminierung von Sprach-Rufen in das öffentliche Mobiltelefonnetz der Mobilkom. Dabei ist unbeachtlich, zu welchem konkreten Endkunden die Anrufzustellung erfolgt und wo der Ruf originiert (Fest-, Mobilnetz, In-, Ausland)".

Diese Darstellung ist für mobilkom widersprüchlich, da die TKK in der Entscheidung M 10/05 unter Punkt 3 völlig anderer Ansicht war, nämlich: „Der Markt [Anm: gemeint ist Markt 17, dh Vorleistungsmarkt internat. Roaming] umfasst sowohl „aktives Roaming" (Inbound Roaming Originierung) als auch „passives Roaming" (Inbound Roaming Terminierung)." Die TKK unterlässt auch den Versuch, diesen Widerspruch in der Bescheidbegründung aufzuklären. Diese Inkonsistenz ist (vermutlich) ein schwerer Verfahrens-/Begründungmangel, und sollte daher jedenfalls vermieden werden. Denn es wird ein- und dieselbe Leistung gleichzeitig dem Markt 17 und dem Markt 16 zugerechnet. Diese Systemwidrigkeit hat in der Praxis erhebliche Auswirkungen: Im Fall der Zurechung zu Markt 16 müsste mobilkom kostenorientierte Entgelte auf nicht diskriminierender Basis anbieten; im Fall der Zurechnung zum Markt 17 – der gem. M 10/05 als wettbewerbsintensiv festgestellt wurde - könnte mobilkom die Preise für passives Roaming ohne beschränkende Vorabverpflichtung festsetzen.

mobilkom austria

Bezüglich den Kosten für „working capital" möchte mobilkom ebenfalls auf die amtsbekannten Ausführungen in der mobilkom-Stellungnahme zum wirtschaftlichen Gutachten vom Februar 2007 verweisen, welche inhaltlich weiterhin aufrecht bleiben.

Wien, am 28.9.2007

mobilkom austria AG

Dr. Alexander Zuser
Leiter Regulatory Affairs
Handlungsbevollmächtigter